

# **Die Verfassung der Kindertageseinrichtung der Elterninitiative „Villa Kunterbunt“ e. V. in Swisttal-Odendorf mit Kindern im Alter von 2 - 6 Jahren**

## **Präambel**

- (1) Am 19. und 20.11. 2015 sowie am 22.01.2016 trat das pädagogische Team der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in Swisttal-Odendorf als verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ sind die regelmäßigen Treffen in beiden Gruppen – Gruppenrat „Drachen“ und Gruppenrat „Zauberwald“ sowie gelegentliche Kita-Vollversammlungen

### **§ 2 Regelmäßiger Gruppenrat**

- (1) Die Gruppenräte „Drachen“ und „Zauberwald“ müssen mindestens einmal in der Woche stattfinden
- (2) Die regelmäßigen Treffen setzen sich aus allen anwesenden Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig. Für mindestens eine pädagogische Fachkraft bindend.
- (3) Die regelmäßigen Gruppentreffen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeiten und über alle Angelegenheiten, die alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen.
- (4) Themen werden visualisiert und für alle sichtbar gemacht (Protokoll).

### **§ 3 Interessensgruppen/ Ausschüsse**

- (1) Aus den beiden Gruppenräten können sich nach Bedarf Interessensgruppen bilden, die anlassbezogen sich den Themen der Kinder widmen.  
*(Anmerkung der Autorin: Entscheidungsbefugnisse wurden noch nicht geklärt)*

### **§ 4 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung wird von den Gruppenräten situationsbedingt einberufen.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich aus allen jeweils anwesenden Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Einrichtungsleitung zusammen. Bei Bedarf können Elternvertreter eingeladen werden.

- (3) Die Vollversammlung nimmt Entscheidungen, die in den Gruppenräten getroffen wurden zur Kenntnis.
- (4) Die Vollversammlung
  1. sichtet die Themen, die von den Kindern oder von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebracht werden.
  2. entscheidet ggf. unmittelbar im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten,
  3. setzt ggf. Ausschüsse ein, die einzelne Themen bearbeiten und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche entscheiden oder eine Entscheidung in der Vollversammlung vorbereiten.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 5 Raumgestaltung/Raumnutzung**

Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Gestaltung (der Gruppenräume: Drachenwald und Zauberwald). Ausgenommen von diesem Recht sind die festen Einbauten und die Schreibtische der pädagogischen Fachkräfte. Zu den gemeinsamen Mitgestaltungsrechten der Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Kinder gehören im Einzelnen:

- a) Wandfarbe
- b) Funktionen der Bereiche im Gruppen- und Nebenraum
- c) Auswahl der Materialien
- d) Dekoration
- e) Anzahl der Kinder in den unterschiedlichen Spielbereichen

### **§ 6 Finanzen**

Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Anschaffung von Spiel- und Gebrauchsmaterial im Rahmen eines von den Fachkräften definierten Etats. Alle anderen Finanzangelegenheiten werden von den Fachkräften entschieden.

### **§ 7 Personalfragen**

Die Kinder haben das Recht, bei Einstellungen nach der Hospitation pädagogischer Fachkräfte angehört zu werden. Ihr Votum wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Entscheidung über eine Einstellung berücksichtigt.

### **§ 8 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht über Ausflüge deren Ziele und Gestaltung (Durchführung) mit zu entscheiden (vorbehaltlich der finanziellen und organisatorischen Planung durch die pädagogischen Fachkräfte).
- (2) Die Kinder haben das Recht über ihre Teilnahme an einem Ausflug zu entscheiden, sofern dies organisatorisch möglich ist.

## § 9 Ernährung

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden **ob, was und wie viel** sie essen, solange für alle genug da ist. Dieses Recht kann von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeschränkt werden, wenn zwingende gesundheitliche Aspekte dies erforderlich machen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen fest **wann und wo gegessen wird, wie und ob die Kinder sich selbst** das Essen nehmen dürfen. Allerdings ermöglichen die Fachkräfte den Kindern eine Auswahl der Speisen (siehe Nr. 1).
- (3) Die Fachkräfte entscheiden über die Tischkultur.
- (4) Die Kinder haben das Recht innerhalb der Gruppe zu entscheiden **mit wem sie** essen (freie Platzwahl). Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, bei Regelverstößen dieses Mitbestimmungsrecht einzuschränken.
- (5) Die Küchenkraft entscheidet **was es gibt** – die Kinder haben allerdings ein Vorschlags- und Rückmelderecht.
- (6) Sofern aus organisatorischen Gründen nichts dagegen spricht, haben die Kinder das Recht zu entscheiden **wie lange** sie essen.

## § 10 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen und entscheiden mit über Themen, Inhalte und Gestaltung von Festen und Feiern und ob Feste gefeiert werden.

## § 11 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu bestimmen über die Regeln des Zusammenlebens.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass die Kinder sich abmelden müssen wenn sie den Gruppenraum verlassen
  2. ob die Kinder das Kindergartengelände verlassen.
- (3) Das Mitentscheidungsrecht der Kinder endet, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sicherheit anderer Personen oder Sachen bedroht ist oder die Grenzen anderer Personen (Gewaltanwendung) verletzt werden.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden darf,
  2. dass bestimmte besonders gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nur mit Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genutzt werden dürfen,
  3. dass bestimmte, durch Kinder besonders gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nur mit Genehmigung dieser Kinder genutzt werden dürfen,
  4. dass persönliches Eigentum nur mit Genehmigung der jeweiligen Besitzer genutzt werden darf,
  5. dass die Kinder beim Verlassen der Einrichtung ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die nicht ihnen gehören,
  6. dass die Kinder die Haustür und die Fenster nicht allein öffnen dürfen.

## § 12 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen und im Außengelände kleidet. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dies einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht (z. B. muss im Sommer ein Kopfbedeckung getragen werden, wenn die Sonne scheint).
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und die Kinder müssen beim Betreten der Einrichtung die „Straßenschuhe“ wechseln.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden darüber, ob Matschkleidung im Außengelände getragen werden muss und die Begründung lautet „Wer matscht, trägt Matschkleidung“– außer im Sommer.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selber zu entscheiden, ob es bei den Mahlzeiten ein Lätzchen trägt.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei bestimmten Tätigkeiten besondere Schutzkleidung tragen müssen (z. B. Malkittel).

## § 13 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht über Inhalte im Tagesablauf mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wann und was sie unternehmen, solange die Tagesstruktur keine anderen Vorgaben macht.

## § 14 Garten/Außengelände

- (1) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung des Außengeländes mitzuentcheiden, solange die finanziellen Möglichkeiten dies zulassen.
- (2) Bei der Nutzung aller Fahrzeuge im Außengelände besteht Helmpflicht.

## § 15 Freispiel

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden wo, mit wem, wie lange und mit was sie spielen wollen, im Rahmen der vorgegebenen Tagesstruktur.

## § 16 Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für Themen, Inhalte und die Gestaltung von Angeboten zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen die Vorschläge, entscheiden darüber und setzen die Kinder über ihre Entscheidung und deren Begründung in Kenntnis.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Angebote sie wie lange wahrnehmen, wobei die pädagogischen Fachkräfte die den maximalen Zeitumfang eines Angebots bestimmen.

## § 17 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über die Konzeption der Einrichtung.

## § 18 Schlafen

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie lange sie in der Einrichtung schlafen wollen. Es sei denn, organisatorische Gründe schränken dieses Entscheidungsrecht der Kinder ein.
- (2) Die Kinder der Drachengruppe haben das Recht zu entscheiden, wo sie schlafen. Die Kinder im Zauberwald haben das Recht beim ersten Mal ihren Schlafplatz zu wählen.
- (3) Die Kinder haben das Recht über das Bettzeug und die Schlafkleidung zu entscheiden.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Rituale und Einschlafhilfen wie Schlafuhr, Lämpchen und Rollos zu entscheiden. Ebenso ob und wer die Schlafwache durchführt.

## § 19 Hygiene

- (1) Keine pädagogische Kraft putzt einem Kind ungefragt die Nase.
- (2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wer ihm nach dem Toilettengang den Po abwischen darf.
- (3) Jedes Kind hat das Recht – sofern die Personalsituation es zulässt – zu entscheiden, von wem es gewickelt wird.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen
  1. ob und wann die Kinder die Zähne putzen,
  2. ob und wann die Kinder die Hände waschen,
  3. ob und wann die Kinder gewickelt werden,
  4. dass die Kinder im Sommer Sonnencreme benutzen müssen.

## § 20 Bewegungsangebote

- (1) Für die „Drachenkinder“ besteht ein fester Tag in der Woche, an dem die Kinder in die Turnhalle der nahe gelegenen Grundschule gehen. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie sie das Bewegungsangebot wahrnehmen.
- (2) Beim Bewegungsraum in der Einrichtung haben die Drachen-Kinder das Recht, selber zu entscheiden, ob sie den Bewegungsraum nutzen. Die päd. Fachkräfte behalten sich vor, den Wechselmodus zu bestimmen, um allen Kindern der Gruppe die Möglichkeit der Nutzung zu geben. Ebenso haben die Kinder das Recht selber zu entscheiden, was sie im Bewegungsraum tun.
- (3) Die Kinder der Gruppe „Zauberwald“ haben das Recht zu entscheiden, ob sie an dem Bewegungsangebot teilnehmen und was sie dort tun, sofern dies aus organisatorischen Gründen möglich ist. Die pädagogischen Fachkräfte schränken dieses Recht der Kinder während der Eingewöhnungszeit ein.

## ***Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten***

### § 21 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in Swisttal-Odendorf.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

## § 22 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung am 01.02.2017 in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Fabian Scholl .....

Fenja Kolb (Mehlich) .....

Sarah Mahlberg .....

Patrizia Schulz .....

Daniel Roßkothen .....

Barbara Winter .....